



Landschaftsrahmenplan

Anlage 1

Umweltbericht gemäß § 33 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVPG



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



BMS - Umweltplanung
Blüml, Schönheim & Schönheim GbR

Landkreis Osnabrück

Landschaftsrahmenplan

Anlage 1

Umweltbericht gemäß § 33 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVPG

Auftraggeber:

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl. - Ing. Martina Gaebler
M.Sc. Dominik Ropers

Herford, den 20.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	SUP-Pflicht.....	1
1.2	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)	2
1.3	Erläuterung zum Verfahren.....	2
1.4	Methodische Vorgehensweise.....	3
2	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Landschaftsrahmenplans und Beziehungen zu anderen Plänen	4
2.1	Wesentliche Inhalte und Ziele des Landschaftsrahmenplanes.....	4
2.2	Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen	5
3	Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustands.....	6
3.1	Derzeitiger Umweltzustand der Schutzgüter	6
3.2	Derzeitige bedeutsame Umweltprobleme, insbesondere in Bezug auf ökologisch empfindliche Gebiete	8
3.3	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....	8
4	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	9
4.1	Prognose der Umweltauswirkungen der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans.....	9
4.2	Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	18
4.3	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	18
4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativenprüfung	18
4.5	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	19
5	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	19
6	Quellenverzeichnis	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Leitziele der Biotopkomplexe und ihrer vorrangigen Ziele	5
--------	--	---

1 Einleitung

Die allgemeinen Planungsabsichten zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans wurden im Februar 2017 bekanntgemacht. Im August 2016 wurde die Arbeitsgemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und BMS Umweltplanung mit der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans beauftragt.

Die Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans wurde von Beginn an durch eigens für die Beteiligung eingerichtete Facharbeitskreise unterschiedlicher Fachdisziplinen (Naturschutz und Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Planungsämter und Regionalplanung) begleitet. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde frühzeitig über den Zweck und die Inhalte des Landschaftsrahmenplans informiert. Darüber hinaus wurden von den Teilnehmenden Informationen zur Verfügung gestellt, die Eingang in die Bearbeitung des Plans gefunden haben. In vier Beteiligungsphasen wurde über die Ergebnisse der Bestandserfassung, das Zielkonzept, die Biotopverbundplanung sowie die vorgesehenen Inhalte zur Umsetzung im Landkreis Osnabrück informiert und mit den Teilnehmenden diskutiert. Anregungen wurden aufgenommen und sind soweit wie möglich in die Bearbeitung des Plans eingeflossen.

Mit der vorliegenden Anlage 1 zum Landschaftsrahmenplan wird der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgelegt. Die Strategische Umweltprüfung stellt gemäß § 33 UVPG einen unselbstständigen Teil eines Verwaltungsverfahrens zur Aufstellung von Plänen und Programmen dar, in dessen Rahmen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgesehen ist. Aufgaben und Inhalte der SUP sind die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Durchführung des Plans hervorgerufen werden können.

1.1 SUP-Pflicht

Grundlage der Strategischen Umweltprüfung ist auf europäischer Ebene die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie). Diese ist gemeinsam mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 52 UVPG richtet sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer SUP bei Landschaftsplanungen nach Landesrecht. Im Hinblick darauf greift an dieser Stelle § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 18. Dezember 2019. Gemäß Anlage 2 Nr.1 bedürfen demnach Landschaftsrahmenpläne einer SUP.

1.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Mit Schreiben vom 01. Februar 2017 wurden die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) über das Vorhaben unterrichtet und die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung festgestellt. Im Rahmen des schriftlichen Scoping wurden die TÖB um Mitteilung von Hinweisen, Anregungen und Informationen für die inhaltliche Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans gebeten. Insgesamt wurden 48 TÖB und anerkannte Naturschutzverbände sowie die im Landkreis liegenden 38 Kommunen und Samtgemeinden beteiligt.

Gemäß § 39 UVPG legt die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde den Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmenden Inhalte fest. Dabei wird die Untersuchungstiefe so gewählt, dass sie der übergeordneten Planungsebene der rahmengebenden Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftsplanung entspricht.

Die Form des durchzuführenden Scoping ist nach den Ausführungen des Leitfadens zur Strategischen Umweltprüfung (UMWELTBUNDESAMT (UBA) 2009) nicht gesetzlich geregelt. Das Erfordernis zur Durchführung eines Scoping-Termins ergab sich aus der Beteiligung nicht. Vielmehr konnten die Beteiligungsformate Facharbeitskreise und fachübergreifende Arbeitskreise dazu genutzt werden, die TÖB über den Inhalt und den Ablauf der Landschaftsrahmenplanung zu informieren und Anregungen und Informationen aufzunehmen. Somit erfüllten diese Termine u.a. den Zweck eines Scoping gemäß § 39 Abs. 4 UVPG. Teilnehmer der Facharbeitskreise waren u.a.:

- Planungsämter der Kommunen und Samtgemeinden des Landkreises
- Vertreter von Naturschutzverbänden (z.B. Umweltforum, Anglerverband, Kreissjägermeister, Landesfischereiverband)
- Vertreter der Unteren Wasserbehörde, der Regionalplanungsbehörde sowie des Naturparks TERRA.vita
- Vertreter der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftskammer, Kreislandvolk, Forstamt, Waldschutzgenossenschaft)
- Vertreter der Wasser- und Bodenverbände

1.3 Erläuterung zum Verfahren

Der vorliegende Umweltbericht dient der zusammenfassenden Darstellung der Inhalte der Strategischen Umweltprüfung über die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans. Er dient der Beteiligung der TÖB nach § 41 UVPG. Zusammen mit dem Umweltbericht wird den Behörden der Landschaftsrahmenplan über eine Cloud des Landkreises digital zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Der LRP besteht aus einem Textteil, 10 Textkarten, 8 Plankarten mit jeweils einem Blatt Nord und Süd sowie 25 Detailkarten zum Lokalklima.

Die Beteiligung anderer Behörden und sonstiger TÖB mit der Aufforderung eine fristgerechte schriftliche Stellungnahme abzugeben, erfolgt per E-Mail. Die Auslegung der Unterlagen mit der Möglichkeit der Stellungnahme erfolgt im Zeitraum vom 20.12.2021 bis 24.01.2022.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen geprüft. Abschließend erfolgt die öffentliche Unterrichtung über die Annahme des Plans sowie darüber, wie die Stellungnahmen und Äußerungen zur Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Die sogenannte „zusammenfassende Erklärung“ gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG wird zusammen mit der Endfassung des Landschaftsrahmenplans veröffentlicht.

1.4 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfungen gemäß UVPG werden sowohl die positiven als auch die negativen Umweltauswirkungen des Landschaftsrahmenplans ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht nach § 16 UVPG dokumentiert. Da die grundsätzliche Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans die Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft ist, wird überwiegend von positiven Umweltauswirkungen auszugehen sein.

Die Prüfung der relevanten Inhalte des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes erfolgt für alle im UVPG aufgeführten Schutzgüter nach § 2a Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Datengrundlage für das Prüfverfahren stellt der zu prüfende Landschaftsrahmenplan selbst bzw. die für die Erstellung ausgewerteten Datengrundlagen dar. Ausschließlich für das Schutzgut Menschen erfolgt eine gesonderte Darstellung der Situation im Landkreis, da dieses Schutzgut nicht Bestandteil der Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans ist. Das Schutzgut Kulturelles Erbe wird inhaltlich über die im Kapitel Landschaftsbild erarbeiteten Inhalte zur Kulturlandschaft im Osnabrücker Land abgedeckt.

2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Landschaftsrahmenplans und Beziehungen zu anderen Plänen

Nach § 9 Abs. 1-3 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 BNatSchG in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen sowie Grünordnungsplänen. Auf regionaler Ebene übernimmt diese Aufgabe in Niedersachsen der Landschaftsrahmenplan, wobei die Erfordernisse der Raumordnung aus übergeordneter Planungsebene zu berücksichtigen sind.

2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele des Landschaftsrahmenplanes

Der Landschaftsrahmenplan ist der Fachplan für den Naturschutz und die Landespflege auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, für den nach § 10 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 NAGBNatSchG die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung besteht.

Die wesentlichen Inhalte des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Osnabrück sind:

- Überblick über das Plangebiet in politischer, wirtschaftlicher, geografischer und historischer Hinsicht (Kap. 1 LRP)
- Erläuterung aktueller fachlicher Vorgaben auf internationaler und nationaler Ebene sowie Vorgaben des Landes Niedersachsen und des Landkreises Osnabrück (Kap. 2 LRP)
- Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft sowie voraussichtlicher Änderungen unter Betrachtung der Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild und Kulturlandschaft, Boden, Wasser sowie Klima und Luft (Kap. 3 LRP)
- Biotopverbundkonzept für die Hauptökosysteme Wald, feuchtes und trockenes Offenland sowie Fließgewässer (Kap. 4 LRP)
- Zielkonzept als zentrales Bindeglied zwischen Erfassung / Bewertung und der Umsetzung von Maßnahmen (Kap. 5 LRP)
- Umsetzung des Zielkonzeptes in Maßnahmen (Kap. 6 LRP).

Im Zielkonzept (Kap. 4 LRP) werden die Ziele zunächst nach Zielkategorien differenziert und anschließend räumlich konkretisiert. Die Zuordnung der gebietsbezogenen Ziele berücksichtigt dabei die Bewertungen der Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild und Kulturlandschaften, Boden und Wasser sowie Klima und Luft. Darüber hinaus wurde der Planungsraum in Biotopkomplexe gegliedert, für die vergleichbare naturschutzfachliche Zielvorstellungen gelten. Die Biotopkomplexe Aue, Moor, Wald, Offenland und Siedlung bilden die Grundlage für die Formulierung von konzeptionellen Leitzielen im Landkreis.

Folgende Leitziele umfasst das Zielkonzept:

- Zielkategorie 5 Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope
- Zielkategorie 4 Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche der Gebiete 5
- Zielkategorie 3 Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft
- Zielkategorie 2 Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter
- Zielkategorie 1 Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter

Für die o. g. Biotopkomplexe wurden folgende Leitziele formuliert.

Tab. 1 Leitziele der Biotopkomplexe und ihrer vorrangigen Ziele

Biotopkomplex	Leitziel
Aue (Au)	Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung
Moor (Mo)	Sicherung des Torfkörpers und Förderung seiner Regeneration oder mindestens moorschonende Bewirtschaftung auf degenerierten Standorten
Wald	Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbundes (WN)
	Sicherung klimastabiler Wälder im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (WS)
Offenland (Of)	Sicherung und Entwicklung von strukturreichem Offenland
Siedlung (Si)	Umweltoptimierte Innenentwicklung

2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Die übergeordnete Fachplanung für den Landschaftsrahmenplan stellt das Niedersächsische Landschaftsprogramm (MU NIEDERSACHSEN 2021) dar. Die Inhalte sind auf regionaler Ebene zu berücksichtigen bzw. ggf. zu konkretisieren.

Der Landschaftsrahmenplan stellt für den Planungsraum rahmenhaft und gutachtlich die Inhalte und Ziele dar und begründet diese. Aufgrund dieses gutachterlichen Charakters sind

die Inhalte des Landschaftsrahmenplans erst einmal lediglich behördenverbindlich. Die raumbedeutsamen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind jedoch in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zu berücksichtigen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) bzw. in der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene ist zu begründen, wenn von den Angaben und Zielvorstellungen des Landschaftsrahmenplanes abgewichen wird.

Der Landschaftsrahmenplan formuliert seine wesentlichen Ziele und Maßnahmen für die Übernahme in das RROP, die Übernahme dieser Inhalte obliegt jedoch der Raumordnungsbehörde im Rahmen der Neuaufstellung des RROP.

3 Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustands

3.1 Derzeitiger Umweltzustand der Schutzgüter

Sowohl im Fall des vorliegenden Umweltberichts als auch in der Methodik des Landschaftsrahmenplans dient die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Umwelt im Planungsraum als Fundament der weiteren Arbeitsschritte. Zum einen als Grundlage der formulierten, naturschutzfachlichen Zielvorstellungen und Maßnahmen. Zum anderen zur Beschreibung der Umweltauswirkungen des Plans im Umweltbericht.

In Kap. 3 des LRP wird der gegenwärtige Zustand der Umwelt ermittelt und bewertet. Zwar ist die Zuordnung der Naturgüter nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht genau deckungsgleich mit denen nach § 2 Abs. 1 UVPG, jedoch ist die inhaltliche Aussage für die Umweltprüfung vollständig ausreichend.

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird im Landschaftsrahmenplan in Kap. 3.1 ausführlich behandelt. Betrachtet werden dabei Biotoptypen hinsichtlich Struktur und Verteilung sowie besondere Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten.

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden in den gleichnamigen Kap. 3.3 und 3.4 dargestellt. Wesentliche Inhalte für das Schutzgut Boden sind Bereiche mit besonderen Werten von Böden sowie die Bodenfunktionsbewertung. Für das Schutzgut Wasser erfolgt eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Grundwasser und Oberflächengewässern. Ermittelt wurden zudem Bereiche mit besonderer oder mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention.

Das Schutzgut Fläche ist kein eigenständiges Naturgut und dementsprechend auch nicht Teil der Bearbeitung des LRP. Mit einer Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des LRP entstehen aber grundsätzlich keine im Hinblick auf das Schutzgut negativen Flächeninanspruchnahmen (z.B. Überbauungen und Versiegelungen bisher nicht beanspruchter Flächen).

Das Schutzgut Klima und Luft wird ebenfalls im gleichnamigen Kap. 3.5 des LRP dargestellt. Ermittelt werden Bereiche mit besonderer bzw. beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit für Lokalklima und Immissionsökologie sowie mit überregionaler Bedeutung als Beitrag zur Reduktion der atmosphärischen Treibhausgase.

Das Schutzgut Landschaft wird inhaltlich im Kap. 3.2 Landschaftsbild betrachtet. Dort fließen auch die Inhalte des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ein, wobei sich die Aussagen auf kulturlandschaftliche Aspekte wie Kulturlandschaften besonderer Eigenart sowie kulturhistorische Einzelelemente beziehen. Inhaltlicher Schwerpunkt ist das Landschaftsbild sowie die Beschreibung typischer und prägender Landschaftsbildelemente. Im Hinblick auf das Schutzgut Kulturelles Erbe werden zudem in der Karte 3a Boden Böden mit hoher kulturhistorischer Bedeutung dargestellt. Im Landkreis Osnabrück ist dies zu einem Anteil von 20 % der Gesamtfläche der Plaggenges. Als Sachgüter können die in den Karten als Beeinträchtigungen dargestellten Aussagen z.B. zu Bodenabbaugebieten oder Windenergieanlagen zugrunde gelegt werden.

Einzig für das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, liefert der LRP keine ausreichende Bestands- und Bewertungsgrundlage, da es kein Naturgut im klassischen Sinne darstellt. Im Folgenden werden hier dementsprechend ausschließlich Aussagen für das Schutzgut Menschen ergänzt.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die relevanten Aspekte des Schutzgutes Menschen sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Gesundheit und das Wohlbefinden sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion. Grundsätzlich sind die Siedlungsbereiche des Landkreises im Rahmen der Biotoptypenkartierung als solche ermittelt und je nach Ausprägung als geschlossene Siedlungsbereiche oder – abhängig von der Maßstäblichkeit – als Wohnbebauung darstellt. Eine weitergehende Untersuchung der Wohnfunktionen findet auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung jedoch nicht statt. In Kap. 5 werden jedoch Zielaussagen für die umweltoptimierte Innenentwicklung von Siedlungsbereichen getroffen.

Für die menschliche Gesundheit relevante Inhalte werden im Kap. 3.5 Klima berücksichtigt. Dargestellt werden hier Bereiche mit besonderer bzw. beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit für Lokalklima und Immissionsökologie. Ermittelt wurden dabei Wirkräume (=klimatische Lasträume), Bereiche für die Kalt- und Frischluftversorgung, Komfortbereiche sowie vorhandene Emissionsquellen. Zudem sind in Kap. 3.6 Beeinträchtigungen für die Schutzgüter aufgeführt, bei denen es sich z.T. auch um bestehende Vorbelastungen für die menschliche Gesundheit handelt (z.B. Emissionen verschiedener Quellen, visuelle Beeinträchtigungen).

Im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung wurden vorhandene Datengrundlagen in die Aussagen zum Landschaftsbild einbezogen (vgl. Kap. 3.2.4.6 LRP) und in

Textkarte 3-1.1 und 3-1.2 gesondert aufbereitet. Einen Eingang in die Bewertung des Landschaftsbildes hat das Thema der Erholungsnutzung nicht, grundsätzlich ist jedoch eine gut ausgestattete Erholungsstruktur in hochwertigen Landschaftsbildeinheiten die Grundlage für die Erlebbarkeit und damit das Wohlbefinden des Menschen in der Landschaft.

3.2 Derzeitige bedeutsame Umweltprobleme, insbesondere in Bezug auf ökologisch empfindliche Gebiete

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG sind im Umweltbericht Aussagen zu aktuellen Umweltproblemen, insbesondere in ökologisch empfindlichen Gebieten zu treffen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzgutdarstellungen im LRP sind neben der Erfassung und Bewertung des derzeitigen Zustands jeweils die für das Schutzgut relevanten Beeinträchtigungen (i.S. UVPG Vorbelastungen) im Landkreis berücksichtigt worden. Eine Auflistung aller Beeinträchtigungen im Plangebiet enthält das Kap. 3.6 des LRP.

Ein Teil der bereits in Kap. 3.1 genannten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen sind auch im Hinblick auf die ökologischen Funktionen im Landkreis relevant, v.a. dann, wenn es sich um ökologisch empfindliche Gebiete wie FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Naturdenkmale handelt. Eine Auswahl der wichtigsten Ursachen von Umweltproblemen insbesondere für ökologisch empfindliche Gebiete im Landkreis ist:

- Stickstoff- bzw. Nährstoffeinträge durch Düngung und Tierhaltung in Boden und Wasser sowie durch Phosphateinträge in Oberflächengewässer
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Kollisionsrisiko für gefährdete Arten durch Windenergieanlagen, Freileitungen und Straßen
- Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftswasserhaushaltes durch Gewässerbegradigungen und Entwässerungen
- Freisetzung von Treibhausgasen durch Torfabbau und landwirtschaftliche Nutzung auf Moorstandorten und feuchten mineralischen Böden
- nicht angepasste Flächennutzung auf nassen und feuchten Bodenstandorten v.a. im Bereich von Fließgewässerrauen, Grünlandumbruch
- Trocken- und Dürreschäden sowie Schädlingsbefall in Waldgebieten.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Ohne Neuaufstellung behält der bisherige Landschaftsrahmenplan von 1993 seine Gültigkeit. Dieser stellt jedoch aufgrund des Alters der ihm zugrunde liegenden Daten keine ausreichende fachinhaltliche Grundlage mehr für Abwägungen im Hinblick auf Nutzungskonkur-

renzen in Natur und Landschaft. Insbesondere Inhalte, die Eingang in die Raumordnung finden sollen, bedürfen eine ausreichende Tiefenschärfe und Aktualisierung. Zudem sind Themen wie z. B. die Biotopverbundplanung, für die der Landschaftsrahmenplan auch die gesetzlichen Anforderungen an die § 21 und 22 BNatSchG erfüllt vollständig neu in die Bearbeitung eingeflossen und auch die Handlungserfordernisse im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassungsstrategien haben sich in den vergangenen 30 Jahren stark verändert.

Ohne eine Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans können schützenswürdige Funktionen aller Schutzgüter nicht ausreichend erfasst und gesichert werden. Bestehende Beeinträchtigungen im Plangebiet würden bestehen bleiben bzw. sich bei Nichtdurchführung des Plans (d.h. bei Nichtfortschreibung) verstärken.

4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 Prognose der Umweltauswirkungen der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans

Umweltauswirkungen sind im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter.“ Berücksichtigt werden müssen dabei sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen.

Grundsätzlich dient die Landschaftsplanung und damit auch der LRP der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch entsprechende Maßnahmen. Im Zielkonzept des LRP sind dazu bezogen auf die Biotopkomplexe im Landkreis Zielaussagen getroffen worden, die positive Umweltwirkungen zum Ziel haben. Zur Sicherung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leitziele innerhalb der Biotopkomplexe sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig. Für deren Umsetzung gilt eine Eigenbindung für den Landkreis Osnabrück und keine Allgemeinverbindlichkeit.

Im Folgenden werden die für die Umsetzung der Leitziele erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf ihre zu erwartenden Umweltauswirkungen in einer dreistufigen Skala bewertet:

- +** = Maßnahmen führen zu erheblichen positiven Umweltauswirkungen
- (leer)** = keine Umweltauswirkungen zu erwarten
- = Maßnahmen können zu erheblich negativen Umweltauswirkungen führen

Die Schutzgüter nach § 2 UVPG werden in der nachfolgenden Tabelle folgendermaßen abgekürzt:

M / E Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit / Erholungsnutzung



T / PF	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
B	Boden
W	Wasser
K / L	Klima und Luft
L	Landschaft
K / SG	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
WW	Wechselwirkungen

Ergänzend dazu erfolgt als Zusatzinformation eine Auflistung am Ende der Prüfbögen, welche als schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft dargestellten Gebiete in den jeweiligen Biotopkomplexen liegen (Anteil mindestens 5 % der Fläche des schutzwürdigen Bereichs).

Biotopkomplex Aue (Au) Leitziel: Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung								
erforderliche Maßnahmen	M / E	T / PF	B	W	K / L	L	K / SG	WW
Sicherung und Entwicklung von Dauervegetation in Form von Auwald bzw. standortheimischen Ufergehölzen		+	+	+	+			+
Vorrangige Entwicklung von Ackerflächen zu extensiv bewirtschafteten Grünlandstandorten – wenn keine Umwandlung möglich, ist mindestens eine pfluglose Bearbeitung anzustreben		+	+					
Initialisierung einer eigendynamischen Fließgewässerentwicklung zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufs einschließlich der Quellgebiete und Oberläufe oder Anlage von Sekundärauen in intensiv genutzten Bereichen		+		+		+		+
Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde Arten durch Beseitigung von ökologischen Sperren und Querbauwerken.		+						
Wiederherstellung einer naturnahen Überflutungs- und Abflussdynamik und Förderung des Wasserrückhaltes durch Reaktivierung ehemaliger Überflutungsflächen	+	+	+	+		+		+
Verringerung von Feststoffeinträgen und -frachten sowie diffuser Nähr- und Schadstoffeinträge durch Gewässerschutzstreifen	+	+	+	+				+
An die Erfordernisse des Naturschutzes angepasste, nach Möglichkeit eingestellte bzw. beobachtende Gewässerunterhaltung		+		+	+			+
Erhalt und Entwicklung feuchter Standortbedingungen durch Rückbau vorhandener Drainagen		+	+	+				+
Förderung einer naturverträglichen Erholungsnutzung in der Aue durch geeignete Infrastruktur und Besucherlenkung, sofern dies den Zielen zum Arten- und Biotopschutz nicht entgegen steht	+							
In Gebieten mit bekannten, besonderen Vorkommen von Gast-, Wiesen- und Feldvögeln Offenhaltung der Auenlandschaft unter Verzicht der Mehrung von Gehölzflächen		+						
Schutzwürdige Bereiche für Natur und Landschaft innerhalb dieses Komplexes								
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 21, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 51, 54, 56, 57, 58, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 77, 79, 81, 83, 84, 87, 88, 92, 93, 94, 95, 97, 104, 105, 106, 107, 108, 112, 114, 117, 119, 120, 125, 127, 129, 130, 133, 134, 137, 138.								

Biotopkomplex Moor (Mo) Leitziel: Sicherung des Torfkörpers und Förderung seiner Regeneration oder mindestens moorschonende Bewirtschaftung auf degenerierten Standorten								
erforderliche Maßnahmen	M / E	T / PF	B	W	K / L	L	K / SG	WW
Naturschutzfachliche Sicherung der naturnahen und schutzwürdigen Moore inklusive Pufferzonen zum Schutz vor negativen Rand- und Umwelteinflüssen		+	+	+	+			+
Wiederherstellung eines zur Erhaltung und Revitalisierung der Moore geeigneten Wasserregimes, auch im Hinblick auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf Moore sowie zur Sicherung und Wiederherstellung der (Kohlen-)Stoffspeicher- und Filterfunktion				+	+			
Revitalisierung von Torfabbauflächen degenerierter bzw. nicht hinreichend renaturierter Moore		+	+	+	+			+
Erhaltung der offenen Hochmoorvegetation auf gestörten Standorten durch Pflegemaßnahmen wie Entkusseln oder Beweidung		+						
Moorschonende und extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität. Die Düngung ist dabei einzuschränken. Zu verzichten ist auf Entwässerung, den Einsatz von Breitband- bzw. Totalherbiziden sowie den Umbruch zur Neueinsaat.	+	+	+					
Umwandlung von als Ackerflächen genutzten Hochmoorböden in extensives Grünland feuchter oder nasser Ausprägung auf degenerierten Standorten		+	+	+	+			+
Umwandlung von Waldflächen zu offenen Hochmoorflächen durch Beseitigung des Baumbestandes. Voraussetzung ist, dass es sich um renaturierungsfähige Hochmoore handelt und die Moorwälder nicht dem europäischen Schutzregime Natura 2000 unterliegen (LRT 91D0) oder aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes anderweitig schützenswert sind.		+/-	+	+	+/-			+
In zu erhaltenden Moorwäldern ist eine naturnahe Baumartenzusammensetzung und Waldstruktur zu entwickeln sowie ein Wasserregime zu etablieren, welches die Erhaltung der Waldbiotope ermöglicht, aber die Torfzehrung auf das kleinstmögliche Maß reduziert		+	+		+			
Historische Kulturlandschaftselemente (bspw. bäuerliche Handtorfstiche) sind zu erhalten, vorausgesetzt dies steht den anderen Maßnahmen nicht entgegen						+	+	

Biotopkomplex Moor (Mo) Leitziel: Sicherung des Torfkörpers und Förderung seiner Regeneration oder mindestens moorschonende Bewirtschaftung auf degenerierten Standorten								
erforderliche Maßnahmen	M / E	T / PF	B	W	K / L	L	K / SG	WW
Förderung einer naturverträglichen Erholungsnutzung durch Schaffung von Infrastruktur zur Umweltbildung und Landschaftserleben, sofern dies den Zielen zum Arten- und Biotopschutz nicht entgegensteht sowie gezielte Besucherlenkung in störungsempfindlichen Bereichen	+ / -							
Einstellung, zumindest aber Verkürzung des industriellen Torfabbaus in Kooperation mit den Unternehmen		+	+	+	+	+		+
Schutzwürdige Bereiche für Natur und Landschaft innerhalb dieses Komplexes								
15, 53, 59, 60.								

Biotopkomplex Wald (WN) Leitziel: Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbunds								
erforderliche Maßnahmen	M / E	T / PF	B	W	K / L	L	K / SG	WW
Sicherung und Verjüngung natürlicher und seltener Waldgesellschaften als Kernflächen des Biotopverbundes		+	+		+	+		+
Entwicklung aller weiteren Waldflächen mit Funktion für den naturnahen Waldverbund, bevorzugt mit standortheimischen, sofern für die Klimastabilität erforderlich, auch anderen standortgerechten Arten		+	+		+	+		+
Erhaltung der Lebensräume seltener oder bedrohter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im Rahmen der ökologisch ausgerichteten Waldbewirtschaftung durch Sicherung von Habitatbäumen und dem Belassen von starkem, stehendem und liegendem Totholz		+						
Verzicht auf Kahlschläge, außer ein standortgerechter Waldumbau ist auf anderem Wege nicht möglich		+	+		+	+		+
Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Waldböden durch Vermeidung von Bodenverdichtung und Veränderung des Bodengefüges, durch Unterlassen dauerhafter Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten sowie dem Verzicht auf ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen			+	+				
Waldrandgestaltung und -pflege als Lebensraum für auf diese Habitate angewiesene Arten und als Beitrag zum Biotopverbund		+				+		
Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässer im Wald		+		+				
Erhaltung und Förderung historischer Waldnutzungsformen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz		+				+	+	+
Förderung einer naturverträglichen Erholungsnutzung durch gezielte Besucherlenkung, sofern dies den Zielen zum Arten- und Biotopschutz nicht entgegen steht	+							
Schutzwürdige Bereiche für Natur und Landschaft innerhalb dieses Komplexes								
1, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 50, 52, 54, 55, 60, 62, 64, 65, 71, 72, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 112, 113, 117, 118, 119, 121, 122, 124, 126, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140.								

Biotopkomplex Wald (WS) Leitziel: Sicherung klimastabiler Wälder im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft								
erforderliche Maßnahmen	M / E	T / PF	B	W	K / L	L	K / SG	WW
Erhaltung einer dauerhaften Bewaldung. Im Falle einer Verlichtung werden natürliche sukzessionale Entwicklungen, soweit sie den Verjüngungszielen dienen, einbezogen. Ohne vorhandene Verjüngung erfolgt diese mit standortgerechten Baumarten		+	+		+	+		+
Erhaltung und Entwicklung von Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten, mit Ausnahme natürlicher Reinbestände. Besondere Beachtung klimatoleranter Herkünfte heimischer Baumarten, fremdländische Baumarten dürfen dabei durch ihre Naturverjüngung andere Baumarten nicht verdrängen.		+	+		+	+		+
Förderung struktur- und artenreicher Waldränder und -säume.		+				+		
Erhaltung und Förderung von Biotopholz (z.B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume) in angemessenem Umfang zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt.		+						
Verzicht auf Kahlschläge, außer ein standortgerechter Waldumbau ist auf anderem Wege nicht möglich.		+	+		+	+		+
Vermeidung von Beeinträchtigungen für Gewässer im Wald sowie auf Verzicht der Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen		+		+				
Verzicht auf flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch, v.a. Unterlassung einer flächigen Befahrung.			+	+				
Erhaltung und Förderung historischer Waldnutzungsformen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.		+				+	+	+
Förderung einer naturverträglichen Erholungsnutzung durch gezielte Besucherlenkung, sofern dies den Zielen zum Arten- und Biotopschutz nicht entgegensteht.	+							
Schutzwürdige Bereiche für Natur und Landschaft innerhalb dieses Komplexes								
7, 11, 26, 55, 56, 58.								

Biotopkomplex Offenland (Of) Leitziel: Sicherung und Entwicklung von strukturreichem Offenland								
erforderliche Maßnahmen	M / E	T / PF	B	W	K / L	L	K / SG	WW
Pflege und Neuanlage landschaftstypischer Gehölzstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen, insbesondere in derzeit strukturarmen Landschaftsteilen zur Erhöhung der Strukturvielfalt für auf diese Habitats angewiesene Arten sowie zur Förderung des Erosionsschutzes		+	+			+	+	+
Entwicklung des Biotopverbundes auf 10 % der Offenlandfläche, insbesondere in Form von Trittsteinen sowie zur Förderung der Verbundachsen des Waldes		+						
Pflege und Neuanlage von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen unterschiedlicher Standortausprägung entlang von Gräben, Parzellengrenzen und Wegen sowie vorhandenen und nach Möglichkeit wiederherzustellenden grünen Feldwegen mit regionalen Saatgutmischungen		+	+					
Extensive Nutzung besonders magerer Ackerstandorte (bspw. auf Podsol, Ranker oder Rendzina)		+	+	+				
Schutz der im Landkreis sehr weit verbreiteten Plaggeneschstandorte, Erhalt der Eschhorizonte, Eschkanten und persistenten Flächenparzellierungen u.a. zur Bewahrung der kulturhistorischen Bedeutung dieser Standorte			+				+	
Erhalt und Entwicklung feuchter Standortbedingungen durch Beschränkung der Ableitung von Überschusswasser auf gedrännten Standorten auf das erforderliche Mindestmaß		+		+				
Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen		+	+			+		
Schutzwürdige Bereiche für Natur und Landschaft innerhalb dieses Komplexes								
2, 4, 5, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 49, 54, 55, 58, 60, 61, 63, 64, 65, 68, 72, 73, 75, 76, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 100, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 127, 129, 130, 132, 133, 134, 137, 138.								

Biotopkomplex Siedlung (Si) Leitziel: Umweltoptimierte Innenentwicklung								
erforderliche Maßnahmen	M / E	T / PF	B	W	K / L	L	K / SG	WW
Sicherung von Lebensstätten einheimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gefährdeter Arten mittels Ausweisung als Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil oder durch andere geeignete Maßnahmen.		+						
Sicherung und Entwicklung multifunktionaler Freiräume zum Erhalt der urbanen Biodiversität	+	+	+	+	+	+		+
Vernetzung innerstädtischer Biotope mit dem Außenbereich, vorzugsweise entlang von Fließgewässern und weg- begleitender Grünstrukturen zur Förderung des Biotopverbunds		+	+	+	+			+
Senkung der zahlreiche Organismen beeinträchtigenden Lichtverschmutzung, insbesondere durch Verzicht auf vertikal nach oben gerichtete Fassadenbeleuchtung und Verwendung von Leuchtmitteln mit geeignetem Lichtspektrum und Farbtemperatur.								
Entsiegelung und Regenwasserversickerung zur Klimafolgenanpassung, Verbesserung des städtischen Kleinkli- mas, Förderung der Grundwasserneubildung und zur Verringerung von Hochwassergefahren. Die Versickerung soll dabei Vorrang haben vor der Retention und diese vor der Einleitung in Fließgewässer.	+			+	+			+
Freihaltung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten sowie von -leitbahnen von Barrieren wie Bebauung und linearer Verkehrsinfrastruktur, Sicherung und Verbesserung der Eintrittsmöglichkeiten in die Bebauung	+				+			
Vermeidung neuer Zerschneidungseffekte durch bauliche Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund.		+				+		
Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Siedlungsränder mit Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie zur Steigerung der Biodiversität am Übergang zwischen offener Landschaft und Siedlungsbereich.	+					+	+	
Sicherung historischer Siedlungsformen und persistenter Siedlungsränder mit naturschutzfachlich wertvollen Strukturen wie Obstwiesen.		+					+	
Schutzwürdige Bereiche für Natur und Landschaft innerhalb dieses Komplexes:								
37, 81								

4.2 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Insgesamt resultieren aus der Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. Kap 4.1). Der LRP dient der Verbesserung der beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft sowie der Darstellung bereits hochwertiger und schutzwürdiger Bereiche im Landkreis. Einzig für den Biotopkomplex Moor können sich unter Umständen negative Wirkungen auf die Erholungsnutzung aufgrund erforderlicher Besucherlenkung ergeben, diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. In der Summe sind dementsprechend keine Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich.

4.3 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Der LRP beinhaltet eine umfangreiche Bestandsaufnahme und – bewertung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft für die Naturgüter. Eine Ergänzung für weitere Schutzgüter erfolgte in Kap. 3.1 des vorliegenden Umweltberichtes. Insgesamt sind die vorliegenden Datengrundlagen ausreichend, um für die Maßstabsebene ausreichende Aussagen zu möglichen positiven oder negativen Umweltauswirkungen treffen zu können. Zudem stellt der LRP ausschließlich Ziel- und Maßnahmenvorschläge ohne Rechtsverbindlichkeit dar, so dass eine überschlägige Einschätzung möglicher Wirkungen ausreichend ist.

Kenntnislücken im Sinne des § 40 UVPG für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind nicht erkennbar.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung hat zum Ziel, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch alternative Planungsansätze zu vermeiden oder zu minimieren. Mit einer Umsetzung der im LRP dargestellten Ziele und Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen, sondern im Gegenteil überwiegend positive oder maximal neutrale Umweltauswirkungen verbunden. Darüber hinaus sieht die Planungskonzeption des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes die Darstellung der jeweils bezogen auf die Fläche sinnvollste Darstellung vor. Einzig im Biotopkomplex Moor ergibt sich für bestehende Waldflächen auf Hochmoor ggf. ein innernaturschutzfachlicher Zielkonflikt bei der Fragestellung einer Umwandlung dieser zugunsten einer Hochmoorregeneration. Dieses ist flächenbezogen und im Einzelfall zu entscheiden.

Für alle anderen Sachverhalte hat eine „naturschutzinterne Abwägung“ unterschiedlicher Zieldarstellungen bereits im LRP stattgefunden.

4.5 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Entsprechend der Vorgaben des § 45 UVPG sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans ergeben, durch die zuständige Behörde (hier Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück), zu überwachen.

Aufgrund der Tatsache, dass im LRP mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, sind keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Flächenscharfe Einzelmaßnahmen, die sich aus den Zielen und Maßnahmen des LRP ableiten lassen, werden über das ggf. erforderlich förmliche Verfahren des Projektes raumbezogen geprüft und überwacht.

5 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Die Strategische Umweltprüfung stellt gemäß § 33 UVPG einen unselbstständigen Teil eines Verwaltungsverfahrens zur Aufstellung von Plänen und Programmen dar, in dessen Rahmen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgesehen ist. Landschaftsrahmenpläne bedürfen gemäß § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) einer Strategischen Umweltprüfung, in der die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten sind.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden die im LRP dargestellten Ziele und Maßnahmen zur Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft im Hinblick auf die Umweltschutzgüter nach § 2 UVPG hinsichtlich möglicher Wirkungen betrachtet. Von den Inhalten des Landschaftsrahmenplans gehen im Ergebnis keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus. Als Fachplan des Naturschutzes sind bei Umsetzung jedoch erheblich positive Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, für Boden, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild zu erwarten. Für die Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden überwiegend keine relevanten Wirkungen erwarten, in der Summe mindestens jedoch keine negativen Wirkungen.

6 Quellenverzeichnis

MU NIEDERSACHSEN (2016a)

Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. -
NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ.

MU NIEDERSACHSEN (2021)

Niedersächsisches Landschaftsprogramm. - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ. UNTER MITARBEIT VON
NLWKN, LBEG, LAVES UND DEN UNB DES LANDES NIEDERSACHSEN.

UMWELTBUNDESAMT (UBA) (2009)

Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, Forschungsbericht online
verfügbar.